

Beilage 48.**Bericht**

des Schulausschusses über das Gesuch der Antonia Gorbach, Witwe nach Josef Gorbach, Bürgerschullehrer in Bludenz, um gnadenweise Zuerkennung der Pension, eventuell einer erhöhten Abfertigung im Betrage von 4000 K.

Hoher Landtag!

Die Bittstellerin Antonia Gorbach, Witwe nach Josef Gorbach, Bürgerschullehrer, hatte sich nach dem am 21. Jänner d. J. in Gardone Riviera am Gardasee erfolgten Tode ihres Gatten in einem Gesuche an den hohen k. k. Landes Schulrat gewendet mit der Bitte, ihr die volle Pension gnädigst verleihen zu wollen.

Da Bürgerschullehrer Gorbach am 26. Oktober 1894 die Lehrerbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen ablegte und am 21. Jänner 1904 starb, hatte seine nachgelassene Witwe nach § 57 des Landesgesetzes vom Jahre 1899 nur Anspruch auf eine Abfertigung mit einem Betrage in der Höhe des letzten von dem Verstorbenen bezogenen Jahresgehaltes, indem Bürgerschullehrer Gorbach erst am 26. Oktober d. J. sein zehntes anrechenbares Dienstjahr erreicht hätte.

Der hohe k. k. Landes Schulrat war daher nicht in der Lage der Bitte um Zuerkennung der vollen Pension zu entsprechen und die Bittstellerin erhielt die gesetzliche Abfertigung von 1760 K.

Mit Gesuch vom 21. September d. J. wendet sich nun Witwe Antonia Gorbach an den hohen Landtag mit der Bitte um gnadenweise Zuerkennung der Pension, eventuell um eine erhöhte Abfertigung von 4000 K.

Die Bittstellerin begründet ihre Bitte hauptsächlich mit dem Hinweis auf die lange Studienzzeit — Bürgerschullehrer Gorbach hatte nämlich im Jahre 1889 die Maturitätsprüfung am k. k. Staatsgymnasium in Feldkirch abgelegt und ein Jahr Jus studiert — auf die zwölfjährige Gesamtdienstzeit, die schriftstellerische Tätigkeit und die treue Dienstleistung des von der Bevölkerung in Bludenz geschätzten Lehrers.

Bei aller Würdigung dieser Gründe sieht sich dennoch der Schulausschuß nicht in die angenehme Lage versetzt, sie berücksichtigen und das Bittgesuch im befürwortenden Sinne dem hohen Landtage empfehlen zu können.

Wie der hohe k. k. Landesschulrat bei Beurteilung des ihm eingereichten Bittgesuches, sich auf den Standpunkt des Gesetzes stellend, dasselbe abweislich bescheiden mußte, so glaubt auch der landtägliche Schulausschuß denselben Standpunkt bei Beurteilung des dem hohen Landtage vorgelegten Gesuches einnehmen und dasselbe aus prinzipiellen Gründen ablehnend bescheiden zu müssen.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes hat, wie im Bittgesuch selbst ausgeführt ist, die Witwe nach Bürgerschullehrer Gorbach nur auf einmalige Abfertigung Anspruch, „da von den zehn anrechenbaren Dienstjahren noch sieben Monate fehlen.“

Tatsächlich aber fehlen nicht bloß sieben, sondern über neun Monate — 21. Jänner bis 26. Oktober — von den zehn anrechenbaren Dienstjahren.

Da überdies die Witwe Gorbach kinderlos ist und sich in keineswegs ärmlichen Verhältnissen befindet, so glaubte der Schulausschuß auch aus diesen Gründen, auf Zuerkennung der Pension eventuell auf eine erhöhte Abfertigung im Betrage von 4000 K im Gnadenwege nicht beantragen zu können.

Der Schulausschuß stellt daher folgenden

A n t r a g :

„Auf das Bittgesuch der Antonia Gorbach, Witwe nach Josef Gorbach, Bürger-
schullehrer in Bludenz um gnadenweise Zuerkennung der Pension, eventuell einer erhöhten
Abfertigung im Betrage von 4000 K wird nicht eingegangen.“

Bregenz, am 21. Oktober 1904.

Johann Kohler,
Obmann.

Pfarrer Mayer,
Berichterstatter.

